

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 12. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2026)

zum Thema:

Teilhabefachdienste in den Bezirken

und **Antwort** vom 27. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. März 2026)

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25210
vom 12.02.2026
über Teilhabefachdienste in den Bezirken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Dem Senat lagen nicht alle zur Beantwortung der Anfrage erforderlichen Informationen vor. Daher wurden die Bezirke um Zulieferung gebeten. Abgefragt wurden die Teilhabefachdienste Soziales (THFD Soz). Einzelne Bezirke haben auch Angaben der Teilhabefachdienste Jugend (THFD Jug) übermittelt.

1. Wie viele Anträge bearbeiteten die bezirklichen Teilhabefachdienste in den letzten 24 Monaten? Bitte nach Monaten differenziert ausweisen.
 - a. Wie viele Vorgänge entfielen auf eine*n Teilhabeplaner*in? Bitte nach Monaten differenziert ausweisen.
 - b. Welche Anzahl an zu bearbeitenden Anträgen hält der Senat für angemessen, damit das Gesamtplanverfahren qualitativ hochwertig und rechtlich sicher durchgeführt werden kann?

Zu 1.: Die Anzahl von (Neu-)Anträgen wird nicht gesondert erfasst und kann aus dem bestehenden IT-Fachverfahren nicht ermittelt werden. Die nachfolgende Tabelle enthält die durchschnittliche Anzahl der pro Monat zu bearbeitenden laufenden Leistungsfälle für den Zeitraum Januar 2024 bis Dezember 2025. Sie umfassen etwaige Neuanträge, aber keine abgelehnten Anträge. Der Arbeitsaufwand pro Fall ist variabel.

Monat	Mi	FK	Pa	CW	Sp	SZ	TS	Nkn	TK	MH	Lbg	Rdf	Gesamt
Jan 24	2.810	2.225	3.536	1.593	1.880	1.791	2.047	2.540	2.110	2.322	3.093	1.812	27.759
Feb 24	2.797	2.234	3.546	1.587	1.875	1.789	2.058	2.542	2.121	2.327	3.108	1.819	27.803
Mrz 24	2.814	2.211	3.550	1.593	1.885	1.795	2.037	2.550	2.115	2.324	3.120	1.806	27.800
Apr 24	2.827	2.217	3.526	1.595	1.888	1.803	2.035	2.530	2.130	2.320	3.134	1.805	27.810
Mai 24	2.824	2.221	3.534	1.591	1.870	1.808	2.031	2.522	2.124	2.318	3.140	1.795	27.778
Jun 24	2.835	2.203	3.534	1.592	1.866	1.816	2.014	2.496	2.124	2.318	3.128	1.789	27.715
Jul 24	2.835	2.200	3.523	1.592	1.868	1.813	1.989	2.478	2.117	2.317	3.103	1.789	27.624
Aug 24	2.791	2.185	3.494	1.578	1.835	1.803	1.958	2.437	2.092	2.289	3.080	1.773	27.315
Sep 24	2.764	2.184	3.464	1.559	1.831	1.798	1.927	2.401	2.069	2.283	3.061	1.734	27.075
Okt 24	2.764	2.184	3.464	1.559	1.831	1.798	1.927	2.401	2.069	2.283	3.061	1.734	27.075
Nov 24	2.764	2.184	3.464	1.559	1.831	1.798	1.927	2.401	2.069	2.283	3.061	1.734	27.075
Dez 24	2.764	2.184	3.464	1.559	1.831	1.798	1.927	2.401	2.069	2.283	3.061	1.734	27.075
Jan 25	2.748	2.113	3.461	1.539	1.826	1.801	1.856	2.377	2.079	2.227	3.067	1.723	26.817
Feb 25	2.784	2.115	3.485	1.572	1.812	1.797	1.886	2.382	2.054	2.250	3.061	1.718	26.916
Mrz 25	2.814	2.141	3.499	1.572	1.827	1.819	1.908	2.412	2.077	2.291	3.110	1.774	27.244
Apr 25	2.855	2.170	3.511	1.574	1.853	1.829	1.919	2.435	2.110	2.318	3.130	1.780	27.484
Mai 25	2.862	2.192	3.520	1.577	1.850	1.837	1.909	2.423	2.098	2.343	3.160	1.781	27.552
Jun 25	2.866	2.203	3.551	1.572	1.852	1.858	1.946	2.456	2.124	2.367	3.159	1.780	27.734
Jul 25	2.885	2.188	3.583	1.572	1.851	1.863	1.917	2.456	2.112	2.363	3.153	1.781	27.724
Aug 25	2.890	2.198	3.567	1.582	1.841	1.863	1.904	2.456	2.099	2.357	3.151	1.795	27.703
Sep 25	2.890	2.198	3.567	1.582	1.841	1.863	1.904	2.456	2.099	2.357	3.151	1.795	27.703
Okt 25	2.890	2.198	3.567	1.582	1.841	1.863	1.904	2.456	2.099	2.357	3.151	1.795	27.703
Nov 25	2.890	2.198	3.567	1.582	1.841	1.863	1.904	2.456	2.099	2.357	3.151	1.795	27.703
Dez 25	2.890	2.198	3.567	1.582	1.841	1.863	1.904	2.456	2.099	2.357	3.151	1.795	27.703

(Quelle SenFin KLR – Produktvergleichsberichte - Verwaltungsprodukt Leistungsgewährung; Monate Oktober bis Dezember sind aus technischen bzw. organisatorischen Gründen jeweils gespiegelte Septemberrmengen; Daten 2025 sind noch nicht abschließend geprüft)

Zu 1 a): In Bezug auf die laufenden Leistungsfälle ergab sich über beide Rollen (Teilhabeplanung – fachlicher Schwerpunkt und Leistungskoordination – rechtlicher Schwerpunkt) folgender Belastungsindikator (BI) in 2024.

Der nachfolgenden Übersicht ist die durchschnittliche Anzahl von Leistungsfällen pro Vollzeitäquivalente (VZÄ) im Jahr 2024 zu entnehmen:

2024	Mi	FK	Pa	CW	Sp	SZ	TS	Nkn	TK	MH	Lbg	Rdf	Gesamt
1:	57,0	66,9	73,9	71,3	62,2	62,7	63,6	59,2	76,3	47,1	67,7	76,2	64,1

In die Berechnung des BI fließen auch Stellenanteile der Leistungskoordination, die im Rahmen der EGH-Vorgangsbearbeitung auch für andere Sozialhilfebereiche (HzP, GruSi im Alter etc.) aufgewendet werden müssen. Die Daten für 2025 liegen noch nicht vollständig vor.

Zu 1 b): Über beide Rollen (Teilhabeplanung – fachlicher Schwerpunkt und Leistungskoordination – rechtlicher Schwerpunkt) wurde in Anerkenntnis des Mehraufwandes der gesetzlichen Änderungen eine Gesamtfallzahlquote (FzQ) von 1:58 angesetzt.

Für die Rolle der Teilhabeplanung wird dabei in der Regel eine FzQ von 1:100 und für komplexe Fälle (20%) von 1:60 zugrunde gelegt. Für die Leistungskoordination ist eine FzQ von 1:170 vorgesehen (vgl. Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin - Berliner Teilhabegesetz – BlnTG).

Die Differenz zwischen Gesamtfallzahlquote und differenzierter Quote je Rolle entsteht, weil bei der differenzierten Quote jeweils der Gesamtfallbestand zugrunde gelegt wird.

Es ist geplant, die Fallzahlquoten im Rahmen eines qualifizierten Personalbedarfsermittlungsverfahrens (u.a. Ermittlung von Grundbearbeitungszeiten und Erhebung von Mengen) zu überprüfen.

2. Wie schätzt der Senat die Arbeitsbelastung in den bezirklichen Teilhabefachdiensten ein?

Zu 2.: Die Arbeitsbelastung in den bezirklichen Teilhabefachdiensten wird aktuell als sehr hoch eingeschätzt.

3. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die Teilhabefachdienste zu entlasten und zu unterstützen?

Zu 3.: Der Senat steht im ständigen Fach- und Erfahrungsaustausch mit den Teilhabefachdiensten. Er fertigt unter Beteiligung der Bezirke unterstützende Arbeitshilfen, wie z.B. Standardisierungen im Rahmen der Prozessschritte für das Gesamtplanverfahren, insbesondere für das Bedarfsermittlungsinstrument (Teilhabebedarfsermittlungs-Instrument-Berlin – TIB), Rundschreiben, die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe u. ä.

Dies gilt insbesondere für den Übergangszeitraum bis die neue Leistungs- und Vergütungsstruktur gemäß des öffentlich-rechtlichen Vertrages gilt. Dafür wurden und werden berlinweit einheitliche Tools, wie die Bescheidungshilfe entwickelt. Sie schaffen standardisierte Verfahren und sollen den fallbezogenen Arbeitsaufwand für die Bezirke mindern.

Mit der kurz vor dem Abschluss stehenden Zielvereinbarung „Optimierung Transferkostensteuerung und Personalausstattung Soziales“ wird ein wichtiger Grundstein für gute Zusammenarbeit und gemeinsame Ziele geschaffen, um eine hohe Dienstleistungsqualität der Berliner Verwaltung sicherzustellen. Hierzu gehören zum Beispiel ein standardisiertes Personalcontrolling, die Einführung von Qualitätssicherung und Wirtschaftlichkeitsprüfung oder auch die Vereinbarung, wichtige Digitalisierungsvorhaben verstärkt anzugehen.

4. Wie viele Verfahren zur Bedarfsermittlung wurden in den letzten 24 Monaten mit dem Teilhabeinstrument Berlin (TIB) durchgeführt? Bitte nach Bezirk und Monat differenziert darstellen.

Zu 4.: Die nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl pro Monat für den Zeitraum Januar 2024 bis November 2025.

Monat	Mi	FK	Pa	CW	Sp	SZ	TS	Nkn	TK	MH	Lbg	Rdf	Gesamt
Jan 24	31	42	0	30	7	18	2	45	12	73	29	11	300
Feb 24	44	42	0	13	2	18	1	39	12	68	37	24	300
Mrz 24	28	45	0	35	8	19	4	36	24	62	45	10	316
Apr 24	31	42	0	15	11	33	11	59	22	52	41	10	327
Mai 24	36	55	0	11	12	22	14	24	17	62	35	14	302
Jun 24	37	54	0	15	15	17	12	37	25	66	33	12	323
Jul 24	37	49	54	23	21	32	33	38	24	58	24	15	408
Aug 24	27	39	32	26	4	21	41	39	19	44	18	22	332
Sep 24	22	29	51	14	8	14	32	29	17	59	31	30	336
Okt 24	30	52	37	18	33	12	34	34	15	53	40	30	388
Nov 24	37	61	50	9	27	18	32	25	20	80	42	31	432
Dez 24	17	54	29	3	33	17	32	26	12	47	44	35	349
Jan 25	35	58	59	18	35	26	50	33	17	65	64	26	486
Feb 25	42	56	102	7	35	29	44	29	16	40	57	27	484
Mrz 25	31	68	85	12	40	24	42	17	23	72	55	20	489
Apr 25	25	70	54	7	25	26	45	8	33	76	58	23	450
Mai 25	31	60	62	6	34	20	32	11	44	69	98	33	500
Jun 25	44	59	54	6	39	27	30	8	45	81	102	22	517
Jul 25	53	58	80	5	40	37	42	26	55	130	114	33	673
Aug 25	34	44	60	12	33	40	19	13	32	150	84	24	545
Sep 25	40	72	62	8	31	39	11	33	28	146	100	52	622
Okt 25	45	47	78	11	21	32	42	33	27	191	106	50	683
Nov 25	52	36	57	15	25	38	45	33	44	165	85	59	654
Dez 25*													

(Quelle SenFin KLR – Produktvergleichsberichte - Verwaltungsprodukt Bedarfsermittlung; Daten für Dez 2025 liegen noch nicht vor)

Mi=Mitte, FK=Friedrichshain-Kreuzberg, Pa=Pankow, CW=Charlottenburg-Wilmersdorf, Sp=Spandau, SZ=Steglitz-Zehlendorf, TS=Tempelhof-Schöneberg, Nkn=Neukölln, TK=Treptow-Köpenick, MH=Marzahn-Hellersdorf, Lbg=Lichtenberg, Rdf=Reinickendorf,

5. Wie hoch war der Anteil aller Kostenübernahmen in der Eingliederungshilfe (EGH) in den letzten 24 Monaten

- auf Grundlage einer Bedarfsermittlung mittels TIB?
- auf Grundlage eines Entwicklungsplans oder eines Bedarfs- und Rehabilitationsplans (BRP) ohne Bedarfsermittlung mittels TIB?
- auf einer anderen Grundlage (bitte benennen)?

Zu 5.: Die (rechtsgültige) Ermittlung des individuellen Bedarfs auf Leistungen der Eingliederungshilfe in Berlin kann nur gemäß der TIBV, also unter Anwendung des TIB erfolgen. Die Bedarfsermittlungen erfolgen sukzessive je nachdem, ob Bedarfsänderungen bestehen oder der Gesamtplanzeitraum endet. Im Übrigen wird dazu auf den Bericht Nr. 1874 C/2025 verwiesen.

6. Welche qualitativen Kriterien muss eine Bedarfsermittlung mittels TIB aus Sicht des Senats mindestens erfüllen, um als rechtssicher zu gelten?

Zu 6.: Das TIB entspricht der aktuellen Rechtslage, die sich aus § 118 SGB IX ergibt, der durch die TIBV und Nr. 91 AV EH konkretisiert wurde.

7. Wie überprüft der Senat die Qualität der durchgeführten bzw. mittels Kosten- und Leistungsrechnung gemeldeten Bedarfsermittlungen mittels TIB?

Zu 7.: Die Anwendung und Evaluation des TIB erfolgt im Austausch mit den Bezirken, um die Qualität des Instruments zu sichern und das bestehende Verfahren schrittweise zu verbessern. Dabei werden fachliche Rückmeldungen aus den Bezirken sowie Ergebnisse aus fachbezogenen Arbeitsgruppen und Gremien regelmäßig berücksichtigt.

Im Rahmen der oben genannten Zielvereinbarung ist für das Fachmodul Eingliederungshilfe die sukzessive Einführung von Qualitätssicherung (QS) und Risikomanagement in den Teilhabefachdiensten vorgesehen.

8. Wie viele Kontakte zu Leistungsberechtigten hält der Senat bei Durchführung des Gesamtplanverfahrens von der Antragsstellung bis zu Evaluation für angemessen?

Zu 8.: Der Senat hält das Individualitätsprinzip und die Personenzentrierung im gesamten Verfahren – gerade bei der Bedarfsermittlung – für wesentlich und für angemessen. In Ausprägung dessen ist die Kontakt- und Terminintensität von der leistungssuchenden Person selbst abhängig. Der Senat hat dies auch in der AV EH für die jeweiligen Prozessschritte festgeschrieben (vgl. nur Nr. 17 Abs. 1, Nr. 20 Abs. 3, Nr. 85 Abs. 2 und Abs. 4, Nr. 91 Abs. 2 und Abs. 5, Nr. 102 f., Nr. 106 f., Nr. 115, Nr. 116, Nr. 118 Abs. 1, Abs. 3 AV EH).

9. Sieht der Senat die Durchführung eines rechtssicheren Gesamtplanverfahrens in allen Fällen flächendeckend sichergestellt? Wenn ja, wie kommt der Senat zu dieser Einschätzung? Wenn nein, was unternimmt der Senat, um Rechtssicherheit flächendeckend herzustellen?

Zu 9.: Die flächendeckende Anwendung des Gesamtplanverfahrens wird durch die AV EH, Rundschreiben Soz Nr. 05/2021 und diesbezügliche Schulungsangebote sichergestellt. Der Senat steht außerdem im regelmäßigen Austausch mit den Teilhabefachdiensten, um Rückmeldungen zu Anwendungshinweisen und Verbesserungsvorschlägen zu erhalten.

10. Wie viele Widersprüche gab es in den letzten 24 Monaten, weil Leistungsberechtigten die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens gemäß geltender Rechtslage (z. B. § 117 SGB IX) verwehrt worden ist?

Zu 10.: Hierzu liegen dem Senat folgende Antworten aus den Bezirken vor:

Mi	„Für das Jahr 2024 wurden im Bezirksamt Mitte insgesamt 130 Widersprüche im Bereich der Eingliederungshilfe/Teilhabepanverfahren registriert. Im Jahr 2025 waren es 124. Eine belastbare Angabe dazu, wie viele dieser Widersprüche darauf beruhen, dass die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens gemäß § 117 SGB IX nicht stattfand, ist auf Basis der vorhandenen Dokumentation nicht möglich. Widersprüche werden nicht nach Gründen differenziert statistisch erfasst.“
----	--

FK	„Es sind in Friedrichshain-Kreuzberg keine Widersprüche bekannt, die sich auf diese konkrete Fragestellung beziehen. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens kommt es vereinzelt zu Versagungen wegen fehlender Mitwirkung oder zu fachlich begründeten Ablehnungen beantragter Leistungen. Gegen entsprechende Entscheidungen werden in Einzelfällen Widersprüche eingelegt. Ein Widerspruch, der sich gegen ein unterbliebenes oder fehlerhaft durchgeführtes Gesamtplanverfahren gerichtet hätte, ist nicht bekannt.“
Pa	„Im BA Pankow kein WS, da ggf. der Gesamtplan nachgeholt wird.“
CW	„Hierzu existieren im THFD keine Erfassungen.“
Sp	„Es gab diesbezüglich keine Widersprüche in den letzten 24 Monaten.“
SZ	„Es gab keine Widersprüche.“
TS	„Es gab bisher im Teilhabefachdienst Soziales in Tempelhof-Schöneberg keine Widersprüche wegen nicht durchgeführter Gesamtplanverfahren.“
Nkn	„THFD Soz: In den letzten 24 Monaten ist ein Widerspruch eingelegt worden, da das Gesamtplanverfahren nach Meinung des Widersprechenden nicht gesetzeskonform durchgeführt wurde.“
TK	„In den letzten 24 Monaten ist kein Widerspruch eingegangen, weil den Leistungsberechtigten die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens verwehrt worden ist.“
MH	„Es gab in den letzten 24 Monaten keine Widersprüche im THFD Marzahn-Hellersdorf aufgrund verwehrt der Durchführung eines Gesamtplanverfahrens.“
Lbg	„Keine.“
Rdf	„Im Amt für Soziales Reinickendorf gab es im benannten Zeitraum einen Widerspruch, der sich gegen Teile des Gesamtplanverfahrens richtete.“

11. Wie häufig wurde in den letzten 24 Monaten eine Ziel- und Leistungsplanung (ZLP) durchgeführt?
- Wie wird die ZLP konkret durchgeführt?
 - Welche Akteure sind tatsächlich an der ZLP beteiligt?
 - Welche Erfahrungen wurden in den Teilhabefachdiensten mit der ZLP gemacht?
 - Wie sieht aus Sicht des Senats der Idealverlauf einer ZLP aus?

Zu 11.:

Hierzu liegen dem Senat folgende Antworten aus den Bezirken vor:

Mi	„Eine belastbare Angabe zur Häufigkeit der durchgeführten Ziel- und Leistungsplanung (ZLP) in den letzten 24 Monaten ist dem Bezirksamt Mitte derzeit nicht als exakte Zahl möglich, da die Durchführung der ZLP nicht gesondert statistisch erfasst bzw. auswertbar dokumentiert wird. Aus der bezirklichen Praxis lässt sich jedoch sagen, dass in rund 90 % der Fälle, in denen im genannten Zeitraum eine Bedarfsermittlung mittels TIB vorliegt, auch eine ZLP durchgeführt wurde. Eine genaue monats- oder fallbezogene Auflistung kann nicht erfolgen.“
----	---

FK	„Die ZLP ist integraler Bestandteil des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX und erfolgt im Rahmen der Teilhabeplanung grundsätzlich in allen leistungsrelevanten Fällen. Eine statistische Erfassung der ZLP als eigenständiger Schritt findet nicht statt. Aufgrund der derzeit noch nicht einheitlich standardisierten Ausgestaltung der ZLP ist eine belastbare zahlenmäßige Auswertung nicht möglich.“
Pa	„Die Anzahl wurde nicht statistisch erfasst.“
CW	„Hierzu existieren im THFD keine Erfassungen.“
Sp	„Es wurden 20 ZLPs durchgeführt.“
SZ	„Die ZLP wird wegen Überlastung der Mitarbeitenden nicht separat durchgeführt.“
TS	„Die Anzahl der durchgeführten Ziel- und Leistungsplanungen werden nicht gesondert erfasst, da diesbezüglich keine Mengenerhebung stattfindet. Eine genaue Zahl kann daher nicht mitgeteilt werden.“
Nkn	„Diesbezüglich werden keine statistischen Daten erhoben. Eine ZLP wird aber im Rahmen eines jeden Gesamtplanverfahrens durchgeführt.“
TK	„Wir führen keine Statistik zur Erstellung der ZLP. Daher kann keine Zahl für die letzten 24 Monate genannt werden.“
MH	„Im Zeitraum 09/24 bis 01/26 wurden im THFD Marzahn-Hellersdorf 1.634 Ziel- und Leistungsplanungen durchgeführt. Für den Zeitraum vor 09/24 wurde keine Statistik geführt.“ Antwort Jugendamt „Im Jahr 2025 wurden 53 Neuanträge im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in die Teilhabeplanung überführt. Zu allen Neuanträgen fand eine Ziel- und Leistungsplanung statt. Darüber hinaus fanden weitere Ziel - und Leistungsplanungen im Zusammenhang mit der Fortschreibung bestehender Leistungen sowie bei Leistungsänderungen statt. Eine genaue Nachverfolgung der entsprechenden Fallzahlen für die Jahre 2024 und 2025 ist jedoch nur durch eine einzelfallbezogene Prüfung möglich und kann nicht systematisch ausgewertet werden.“
Lbg	„Mit Ausnahme von Eilfällen wird grundsätzlich eine Ziel- und Leistungsplanung (ZLP) im Rahmen des Gesamtplanverfahrens durchgeführt.“
Rdf	„Über die Anzahl der im Teilhabefachdienst des Amtes für Soziales Reinickendorf durchgeführten ZLP im benannten Zeitraum liegen keine validen statistischen Daten vor und/oder können mit einem angemessenen Aufwand erhoben werden. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.“

Zu 11 a):

Hierzu liegen dem Senat aus den Bezirken folgende Antworten vor:

Mi	„Die Ziel- und Leistungsplanung (ZLP) wird im Bezirksamt Mitte als Bestandteil des Gesamtplanverfahrens auf Grundlage der vorangegangenen Bedarfsermittlung (TIB) durchgeführt. In einem gemeinsamen Planungsgespräch werden die im TIB
----	---

	erarbeiteten Leit- und Teilhabeziele mit der leistungsberechtigten Person konkretisiert und priorisiert sowie die zur Zielerreichung erforderlichen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang geplant. An der ZLP sind regelmäßig die leistungsberechtigten Personen, Teilhabefachdienst und Leistungserbringende (ggf. unter Hinzuziehung einer Vertrauensperson) beteiligt. Die Ergebnisse werden im vorgesehenen ZLP-Formular dokumentiert; die Weitergabe relevanter Unterlagen und der Informationsaustausch erfolgen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben und entsprechender Zustimmung.“
FK	„Ein berlinweit einheitlich abgestimmtes Formular beziehungsweise eine verbindliche standardisierte Verfahrensbeschreibung liegt derzeit noch nicht vor. Entsprechende Instrumente befinden sich in der weiteren Abstimmung. Bis dahin werden die Ziel- und Leistungsplanungen durch die Teilhabeplanenden auf Grundlage der Bedarfsermittlung mit dem TIB, ggf. unter Beachtung medizinischer Empfehlungen des Gesundheitsamtes, durchgeführt. Bei der Fortführung von Maßnahmen fließen zudem Sach- beziehungsweise Informationsberichte der Leistungserbringer in die Planung ein. Die individuelle Konkretisierung und zeitliche Einschätzung der direkten und indirekten fallbezogenen Leistungen erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Leistungserbringer unter Beteiligung der leistungsberechtigten Person.“
Pa	„In Absprache mit den Leistungserbringern.“
CW	„Die ZLP wird mittels eines Gesprächs durchgeführt.“
Sp	„Nach Durchführung des Teilhabeinstrument Berlin (TIB) werden die Zeiten zu den Zielen durch den Teilhabeplaner/die Teilhabeplanerin in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten (LB) und den Leistungserbringern (LE) (in der Regel Bezugsbetreuung) ermittelt, diese werden in der ZLP vermerkt und die ZLP an die LB und LE versandt.“
SZ	„Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da die ZLP nicht durchgeführt wird.“
TS	„Es handelt sich um ein persönliches Treffen mit der antragstellenden bzw. leistungsberechtigten Person und insbesondere mit den Leistungserbringern (z.B. in eigener Häuslichkeit oder auch in den Räumlichkeiten der Leistungserbringung). Auf Wunsch wird auch eine Vertrauensperson der leistungsberechtigten Person beteiligt.“
Nkn	„Die Ziel- und Leistungsplanung erfolgt mit der leistungsberechtigten Person, dem von der leistungsberechtigten Person ausgewählten Leistungserbringer sowie dem Teilhabefachdienst. In einem gemeinsamen Gespräch werden die zuvor in der Bedarfsermittlung erarbeiteten Ziele konkretisiert, priorisiert und für die Zielerreichung geeignete Leistungen hinsichtlich Art, Inhalt und Umfang geplant.

	Für das Gespräch zur Ziel- und Leistungsplanung sind dem Leistungserbringer nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Zustimmung folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen: Teil D des TIB, Leit- und Teilhabeziele der leistungsberechtigten Person, für die Leistungserbringung erforderliche notwendige biografische Informationen und alle Daten, die zur Beratung im Steuerungsgremium Psychiatrie und Sucht vorgelegt wurden. Teil der Planung ist auch die Einwilligung der leistungsberechtigten Person über den Informations- und Datenaustausch zwischen Teilhabefachdienst und Leistungserbringer.“
TK	"Die ZLP wird von den Teilhabeplanern ausgefüllt.“
MH	„Antwort Jugendamt https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/eingliederungshilfe-sgb-ix/das-gesamtplanverfahren/“
Lbg	„Diese Frage kann nicht allgemein beantwortet werden, da die ZLP ein personenzentriertes Verfahren darstellt („jeder Fall ist anders“). Dazu müssten konkrete Einzelfälle betrachtet werden. Grundsätzlich wird im Teilhabefachdienst Lichtenberg die ZLP als Teil des Gesamtplanverfahrens unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 117 SGB IX durchgeführt.“
Rdf	„Die ZLP beinhaltet die Ziele und Leistungen (abgestimmt auf den mittels TiB ermittelten in-dividuellen Bedarf), soweit sie der Erfüllung der Aufgabe der Eingliederungshilfe gem. § 90 Abs. 1 SGB IX dienen.“

Zu 11 b):

Hierzu liegen dem Senat aus den Bezirken folgende Antworten vor:

Mi	Siehe Antwort zu 11 a.
FK	„An der ZLP sind beteiligt: - die Teilhabeplanung, - die leistungsberechtigte Person im Rahmen des partizipativen Gesamtplanverfahrens, - sowie die beteiligten Leistungserbringer. Soweit erforderlich, können weitere Stellen (z. B. Gesundheitsamt) einbezogen werden.“
Pa	„Leistungserbringer, Teilhabeplanenden und vorab Leistungsberechtigte.“
CW	„An der ZLP sind regelhaft die leistungsberechtigte Person, der Leistungserbringer und der/die Teilhabeplaner(in) (Kostenträgerseite) beteiligt.“
Sp	„Teilhabeplanung, Leistungsberechtigte, ggf. gestzl. Betreuung und Leistungserbringer“
SZ	„Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da die ZLP nicht durchgeführt wird.“

TS	„Es sind die antragstellende bzw. leistungsberechtigte Person, der Leistungserbringer und eventuell auch eine Vertrauensperson der leistungsberechtigten Person an dem Treffen beteiligt.“
Nkn	„THFD, Leistungsberechtigte Person, Leistungserbringer.“
TK	./.
MH	„Die ZLP ist das Ergebnis der Bedarfsermittlung mittels TIB, der Evaluation des Informationsberichtes oder das Ergebnis eines konkreten aktuellen Anlasses. Die Ziele werden mit dem Berechtigten persönlich besprochen, abgestimmt und schlussendlich mit dem Leistungserbringer vereinbart. Dazu findet ein dialogisches Gespräch statt. Das Ergebnis wird in der ZLP dokumentiert und den Beteiligten ausgehändigt. In der aktuellen Version auch durch die Beteiligten unterschrieben. Beteiligte sind der Leistungsberechtigte, ggfls. der rechtliche Betreuer und oder eine Vertrauensperson; Bezugsbetreuer der beteiligten Leistungserbringer sowie die Teilhabeplanung. Antwort Jugendamt Sorgeberechtigte Personen, i.d.R. die Leistungsberechtigten, Leistungserbringende, ggf. Vertretungen von Schnittstellen (RSD, Schule/ Kita, etc.), ggf. Vertrauenspersonen der Leistungsberechtigten und Sorgeberechtigten, THFD Jug, ggf. THFD Soz/ LAGeSo“
Lbg	„An der ZLP nehmen regelmäßig die Akteure des leistungsrechtlichen Dreiecks (leistungsberechtigte Person, Leistungserbringer, Teilhabefachdienst) teil. Die leistungsberechtigte Person kann eine Person ihres Vertrauens und ihre rechtliche Betreuung (sofern vorhanden) hinzuziehen. Vereinzelt nehmen beratende und / oder begutachtende Stellen mit Kenntnis und Einverständnis der Betroffenen teil.“
Rdf	„Folgende Personen sind im Regelfall an der ZLP beteiligt: Die leistungsberechtigte Person, ggf. deren/dessen rechtliche/r Betreuer/in und/oder eine Person des Vertrauens, die/der Leistungserbringer, die/der Einzelfallhelfer sowie die/der Teilhabeplaner/in.“

Zu 11 c):

Hierzu liegen dem Senat aus den Bezirken folgende Antworten vor:

Mi	„Bei der ZLP werden auf der Grundlage der Ergebnisse der Bedarfsermittlung (TIB) gemeinsam abschließend festgelegt, welche Teilhabeziele erreicht werden sollen und welche konkreten Leistungen die leistungsberechtigte Person dafür von den Leistungserbringenden erwarten kann. Beim THFD Mitte wird die ZLP überwiegend als nachgelagerter Konkretisierungsschritt zur Bedarfsermittlung (TIB) wahrgenommen. Während das TIB den individuellen Bedarf und die übergeordneten Teilhabeziele strukturiert erfasst, dient die ZLP aus bezirklicher Sicht der weiteren Präzisierung und Abstimmung der Zielsetzung sowie der konkreten Leistungsplanung (Art, Inhalt und Umfang) unter Einbeziehung des ausgewählten Leistungserbringenden. In der
----	--

	Praxis wird berichtet, dass die ZLP aufgrund des erforderlichen Abstimmungsbedarfs zwischen mehreren Beteiligten und der detaillierten Ausgestaltung der Leistungen häufig zeitintensiver ist als die reine Bedarfsermittlung mit dem TIB.“
FK	„Im Teilhabefachdienst Friedrichshain-Kreuzberg werden unterschiedliche Erfahrungen mit einzelnen Leistungserbringern in Bezug auf Zusammenarbeit und Transparenz gesammelt. Aufgrund eines bislang nicht berlinweit verbindlich ausgestalteten Verfahrens kann die konkrete Durchführung der Ziel- und Leistungsplanung im Einzelfall mit erhöhtem Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand verbunden sein. Für die Festlegung von Art und Umfang der Leistungen ist eine hinreichende Transparenz über die geplanten direkten und indirekten Leistungsanteile erforderlich, da diese Grundlage für die Bemessung der Leistungshöhe sind. Unabhängig davon zeigt sich, dass die Beteiligung der Leistungsberechtigten an der detaillierten Ausgestaltung der ZLP in unterschiedlichem Umfang wahrgenommen wird. Bei Verlängerungen erscheint es in der Praxis häufig praktikabel, die Schritte der Evaluation, einer ggf. angepassten Bedarfsermittlung und die Ziel- und Leistungsplanung zusammenzufassen. Dies kann im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs der Beteiligten erfolgen und führt zu einer hohen Zufriedenheit unter diesen. Künftig werden die abgestimmten Dokumente zum Informationsbericht, zum TIB und zur ZLP den Prozess weiter strukturieren und unterstützen.“
Pa	„Sehr verschiedene, Teilweise Ablehnung von den Leistungsanbietern, da Vergütungsstruktur noch nicht umgestellt ist und die ZLP abgelehnt wird.“
CW	„Die ZLP dient der konkreten Kommunikation der Inhalte, Teilhabeziele und Umfang der Leistung gegenüber dem Leistungserbringer. Die Gestaltung der Leistungserbringung steht hier im Fokus. Insbesondere bei strittigem Hilfebedarf ist die Durchführung der ZLP hilfreich, um einen Konsens zu erzielen. Die Inhalte der ZLP sind nicht mit denen einer Hilfekonzferenz gleichzusetzen, dies wurde auf Leistungserbringerseite mitunter fehlinterpretiert.“
Sp	„Die ZLP-Version ist nicht anwenderfreundlich und wird daher kaum genutzt. Im Rahmen des Lebenshilfeprojektes wurde die Projektversion verwendet, die praktikabler ist.“
SZ	„Es ist ein weiteres Dokument, in das Daten eingegeben werden müssen, die zum großen Teil bereits im Teilhabeinstrument Berlin eingegeben / erfasst sind, was zu doppelter Arbeit führt. Das ist neben der personellen Überlastungssituation ein Grund, warum die ZLP nicht gemacht wird. Selbstverständlich werden auch im BA S-Z TiB-Gespräche und Helferkonferenzen vorgenommen und dokumentiert.“
TS	„Es handelt sich um ein weiteres Instrument zusätzlich zum TIB, welches aber nicht zahlenmäßig erfasst wird.“

	Grundlage ist das vorangegangene TIB-Gespräch, in dem grundsätzliche Ziele allgemein bereits erörtert und herausgearbeitet wurden. Die ZLP beinhaltet dann vornehmlich die Konkretisierung der Zeitbedarfe für die vereinbarten Ziele und den „Auftrag“ an den Leistungserbringer. Es werden viele Gespräche mit unterschiedlichen Akteuren (u.a. sozialpsychiatrischer Dienst / Teilhabeplanende) geführt und dokumentiert, welches insbesondere von den Leistungsberechtigten als durchaus bürokratisch und teilweise überfordernd erlebt wird.“
Nkn	„Der von der SenASGIVA avisierte Vordruck zur ZLP würde den Mitarbeitenden weiterhelfen.“
TK	„Problematisch war in der Vergangenheit die Dokumentenvorlage zur ZLP. Die Teilhabeplanung meldet Fehler am Dokument und eine schlechte Bedienbarkeit. Häufig wurden nur Bestandteile der ZLP für die Kostenübernahme/den Bescheid verwendet, indem Inhalte der ZLP in einem hausinternen Vermerk verarbeitet wurden. Zum Teil wurde aber auch ein selbst erstelltes Dokument aus einem anderen Bezirksamt verwendet.“
MH	„Die Erfahrungen sind in Bezug auf den Verfahrensablauf durchweg positiv. Die Leistungserbringerseite äußert sich ebenfalls sehr positiv über die durch die TeilhabeplanerInnen geleistete Arbeit.“ Antwort Jugendamt Abhängig vom individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten, den vorhandenen Ressourcen der Leistungserbringenden sowie den Erwartungen der Leistungsberechtigten bzw. ihrer Sorgeberechtigten reichen die Erfahrungen von durchweg positiven und unproblematischen Verläufen bis hin zu herausfordernden, komplexen und langwierigen Fällen.“
Lbg	„Die Frage kann unter Berücksichtigung von ca. 3.000 Leistungsfällen nicht im Allgemeinen beantwortet werden, siehe auch 11a). („Jeder Fall ist anders.“)“
Rdf	„Der Teilhabefachdienst des Amtes für Soziales Reinickendorf bewertet die Durchführung der ZLP als sehr positiv. Die ZLP stellt die Leistungsgewährung auf eine gemeinsame und verbindliche Grundlage. Es dient dem transparenten Umgang und Informationsaustausch aller Beteiligten und ist die Grundlage für die Evaluation der erbrachten Leistungen.“

Zu 11 d): Maßgeblich für den Ablauf der Ziel- und Leistungsplanung sind die Vorgaben in Nr. 107 AV EH. Die Ziel- und Leistungsplanung baut auf eine Bedarfsermittlung mittels TIB auf, da diese die Grundlage für die dafür konkretisierenden Ziele und Indikatoren bildet.

Berlin, den 27. Februar 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung